Stand: 07.07.2020

VEREINSSPORTBETRIEB IN DEN ÖFFENTLICHEN SPORTHALLEN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

auf Grundlage des Neuerlasses der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30.06.2020

Durch den Neuerlass der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30.06.2020 sind weitere Lockerungen für die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen für den Sportbetrieb getroffen worden. Die öffentlichen Sporthallen in Hamburg stehen für eine Nutzung durch die Vereine, ausschließlich für sportliche Zwecke, zur Verfügung. Einschränkungen der Nutzbarkeit können sich im Einzelfall aufgrund schulischer Belange in den Schulsporthallen ergeben.

Mit dieser gemeinsamen Handlungsempfehlung der Verwaltung, der Schulbauträger und der Sportselbstverwaltung soll ein möglichst einheitlicher Rahmen für die Nutzung der Sporthallen durch die Sportvereine unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen und des Grundsatzes der Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

GRUNDSÄTZE DER SPORTAUSÜBUNG

Gemäß der aktuell geltenden „Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung“ ist die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen nach folgenden Maßgaben erlaubt:

- Die Sportausübenden halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ein. Ausgenommen hiervon sind Personen
    - eines gemeinsamen Haushalts,
    - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder
    - Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

  Das Abstandsgebot gilt auf Grundlage der neuen Rechtsverordnung auch nicht mehr für Sportgruppen mit bis zu 10 Personen.

- Wettkämpfe und Training in Sportarten, in denen maximal 10 Personen zeitgleich mit- und gegeneinander antreten (z.B. Badminton, Tischtennis) sind gestattet. Wettkämpfe in Sportarten, in denen mehr als 10 Personen zeitgleich mit- und gegeneinander antreten (z.B. Basketball, Handball) sind nur gestattet, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Ein entsprechender Antrag ist beim Landessportamt unter Vorlage eines Schutzkonzeptes zu stellen. Es werden lediglich Ausnahmen für Wettbewerbe erteilt, die von überregionalem Interesse für Hamburger Mannschaften sind (z.B. Pokalwettbewerbe).

- Für die Nutzung der öffentlichen Sporthallen wird empfohlen, die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen, um einen reibungslosen Trainingsbetrieb für alle Nutzer zu gewährleisten. Die Umkleideräume und Duschen dürfen unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben genutzt werden.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Daten müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten. Sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Anbieter des Sportangebotes ein hierfür spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleistet. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

ÖFFNUNGS- UND NUTZUNGSZEITEN / NUTZUNGSZEITENVERGABE

Die Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 22.09.2017 gelten weiterhin.

Hiernach stehen Schulsportstätten grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung vor 17.00 Uhr ist möglich, sofern eine einvernehmliche Regelung mit der Schulleitung getroffen und dies über die Sportreferate der Bezirksämter mit einem Nutzungsvertrag vereinbart wurde bzw. wird.

Derzeit ist es aus betrieblichen Belangen i.d.R. nicht möglich die öffentlichen Sporthallen auch an den Wochenenden für den Vereinssport zur Verfügung zu stellen. Eine Wochenendnutzung in den Pilotsporthallen ist hingegen grundsätzlich möglich. Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2020 / 2021 können alle öffentlichen Sporthallen auch wieder an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen, sowie regelhaft in den Frühjahrs- und Herbstferien genutzt werden.

Eine Nutzung der Hallen in den Sommerferien kann erfolgen. Die Vergabe der Nutzungszeiten in den öffentlichen Sporthallen in Hamburg erfolgt auch weiterhin durch die Bezirksämter. Die Sportvereine können ihre bisherigen Nutzungszeiten in den öffentlichen Sporthallen für den Trainingsbetrieb nutzen. Hierfür ist kein neuer Nutzungsantrag notwendig.

Nach der Sportausübung haben die Sportler/innen die Sporthallen schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen in der Sporthalle bzw. auf dem Schul- oder Sportgelände ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

Sollte durch die Schulbauträger oder die Bezirksämter eine vorsätzliche und wiederholte Missachtung der u.g. Regelungen für den Sportbetrieb durch die Vereine festgestellt werden, können die jeweiligen Nutzungsverträge für die Dauer der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einschränkungen durch die Bezirksämter ausgesetzt werden.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die folgenden, organisatorischen Rahmenbedingungen werden durch die Eigentümer bzw. Betreiber der öffentlichen Sporthallen, also den Schulbauträgern und den Bezirksämtern, in Zusammenarbeit mit den Nutzern sichergestellt:

- Zugang zu den Sporthallen:

  Die bisherigen, den Sportvereinen bekannten, Regelungen und Ansprechpartner für den Zugang zu den Sporthallen gelten fort. Die Schlüssel- bzw. Transponderübergabe an die Übungsleiter erfolgt in gewohnter Weise.

- Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche:

  Die *Umkleideräume und Duschbereiche* können genutzt werden, sofern die Abstandsgebote einhalten werden. Dies ist durch gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise an den Zugängen der Umkleiden und Duschen deutlich zu machen.

  Auch am Eingang der *Toiletten* sind gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise anzubringen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur Sportler/innen unter Einhaltung der Abstandgebote aufhalten dürfen. In den Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt regelmäßig (i.d.R. einmal täglich).

- Reinigung

  In den Sporthallen steht weiterhin die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

  Die Sporthallen werden im bisherigen Umfang (i.d.R. täglich) gereinigt. Gemäß der geltenden Rechtsverordnung sind die Duschen und Umkleideräume ebenso regelmäßig zu reinigen. Die Vereine sollten die Räume möglichst sauber und gelüftet hinterlassen. Einschränkungen der Nutzbarkeit können sich im Einzelfall ergeben.

  Eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung der Vereine. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden. Ansonsten stehen diese bis auf weiteres nicht zur Verfügung.

  Den Vereinen soll möglichst in einem hierfür geeigneten Raum Reinigungsmaterial (Wischmopp, Lappen, u.ä.) bereitgestellt werden, um eine zusätzliche Reinigung von Kontaktflächen im Bedarfsfall zu ermöglichen.

SPORTBETRIEB

Die Beachtung und Umsetzung der folgenden, den Sportbetrieb selbst betreffenden, Regelungen und Auflagen liegen in der gemeinsamen Verantwortung der Sportvereine. Der organisierte Sport ist hier aufgefordert, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung einen vernünftigen und den besonderen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechenden Sportbetrieb sicherzustellen.

- Beim Sportbetrieb ist ein Mindestabstand 2,5m in geschlossenen Räumen einzuhalten. Die Ausnahmen gelten entsprechend (siehe oben).
- In Zwei- und Dreifeldhallen können alle Hallenfelder genutzt werden, sofern es fest installierte Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen den Feldern gibt. Es gelten dann für jedes einzelne Feld die oben genannten Abstandsregelungen. Zu anderen Sportgruppen ist außerdem ein Abstand von 2,5m einzuhalten. Eine Vermischung der Gruppen ist zu vermeiden.
- Für sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räume ist ein für die jeweiligen Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Vereinen zu erarbeiten (siehe oben).
- Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Nutzerinnen und Nutzer sind zu dokumentieren (siehe oben).
- Der Zutritt zu den Sporthallen erfolgt nacheinander, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zueinander.
- Sportler/innen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Sporthallen nicht betreten.
- Die Umkleideräume und Duschbereiche können genutzt werden (siehe oben).
- Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass vor den jeweiligen Übungseinheiten ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden Sportler/innen bereitgestellt und beim Betreten und Verlassen der Sporthallen genutzt wird.
- Die Halle ist erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Ende der Nutzungszeit zu verlassen, damit sich die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst nicht in der Halle begegnen.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden (siehe oben).
- Kleingeräte und Weichbodenmatten (sofern kein ausreichend großes Handtuch, welches die Matte bedeckt, verwendet wird) sowie Trainings- und Spielmaterialien sind vor und nach jeder Übungseinheit durch die Nutzer sachgerecht selbst zu reinigen. Dies muss im Rahmen der eigenen Nutzungszeit erfolgen und bis zum Beginn der nachfol-

genden Übungseinheit abgeschlossen sein. Nach Möglichkeit sollten eigene, personenbezogene Geräte und Materialien genutzt werden. Gegenstände sollten nicht von Hand zu Hand gegeben werden (bspw. kein Zirkeltraining, bei dem die Sporttreibenden in kurzen Abständen, ohne Reinigungsmöglichkeit der Gegenstände, Trainingsstationen belegen).

- Die Räumlichkeiten sind vor und nach dem Training zu lüften. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.